

Landgericht Bonn
d. 7. 11. 1961

Verhandelt am 29. November 1961

ges.: Höfer Justizobersekretär

als Vorsitzender der Geschäftsstelle

Urteil

Eingegangen

30. NOV 1961

Dr. Lowel
Rechtsanwalt

In Namen des Volkes

In der Rechtssache

des Staatssekretärs Dr. H. [REDACTED], Bonn, [REDACTED]

Antragstellers,

- Prozessvollmachtigter: Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] in Bonn -

g e g e n

1) den Verlag [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsleiter [REDACTED], Hamburg, [REDACTED]

2) [REDACTED], Berlin-Schlachtensee, [REDACTED]

Antragsgegner,

- Prozessvollmachtigter: Rechtsanwalt Dr. Lowel in Bonn -

wegen Unterlassung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn
auf die mündliche von 3. November 1961

unter Mitwirkung von Landgerichtsdirektor Leese

Landgerichtsrat Röh und

Landgerichtsrat Blass

für R e c h t erkannt:

I. In Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

Dem Antragsgegner wird unter Androhung der

Herrn
Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED]

Bonn.

Höchstzulässigen Geld- oder Freiheitsstrafen für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterzogen,

- 1) die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, der Antragsteller sei in ganz hervorragendem Maße an Entstehungskennen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 beteiligt gewesen,
- 2) den Antragsteller zu verdächtigen und den Verdacht zu verbreiten, er habe von Berlin aus die Bewilligung des Roten Kreuzes, 10 000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. M. [REDACTED] eingeschaltet habe und welche die Bereitwilligkeit Eichmanns zur Unterstützung gefunden hätten, zu nichte gemacht.

II. Die Antragsgegner werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

T a t b e s t a n d

Der Antragsteller ist als Staatssekretär des Bundeskanzleramtes tätig. Während des sogenannten Dritten Reiches gehörte er dem Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern (RMI) an, und zwar zunächst als Regierungsrat, seit Dezember 1933 als Oberregierungsrat und schließlich ab Juli 1938 als Ministerialrat. Er war der Abteilung I des RMI zugewiesen und arbeitete in verschiedenen Sachgebieten als Referent oder Korreferent bis zum Zusammenbruch 1945. In jener Abteilung wurden auch die mit der Rassegesetzgebung und Rassepolitik zusammenhängenden Fragen erledigt.

Der Antragsgegner zu 2) hat unter dem Titel: "Dr. M. [REDACTED] [REDACTED], Aktenauszüge, Dokumente" eine Broschüre herausgegeben, die von der Antragsgegnerin zu 1) seit Mitte September 1961 verlegt wird.

Brucherei- und Auflagenziffer sind nicht mitgeteilt. Die Broschüre wird in einer Reihe von Bannar Buchhandlungen zum Kauf angeboten.

In der Broschüre veröffentlicht der Antragsgegner zu 2) Reproduktionen von Urkunden aus dem ehemaligen RMdI, die die damalige Rassenpolitik betreffen, und solche aus dem Personalakten des Antragstellers. Er zitiert Gesetzes- und Verordnungstexte, gibt Presseberichte und Interviews mit dem Antragsteller wieder und nimmt zu den Dokumenten in verbindenden Zwischenbemerkungen persönliche Stellung.

Der Antragsgegner zu 2) setzt seiner Broschüre ein Zitat von Theodor Heuss voraus:

" ... daß es um des gemeinen Wohles Willen notwendig ist, daß bestimmte Typen, die gestern im Dienst des Hasses standen, heute schweigen müssen.

In seinem Vorwort führt er u.a. aus:

" Für das heutige Deutschland gibt es nur eine moralische Berechtigung, den Widerstand gegen Hitler und die Ablehnung seiner Handlanger, Drahtzieher, Mordhelfer und ihren Methoden. Solange noch Verbrechen und Relikte des NS-Machtstaates unbewältigte Gegenwart bleiben, fehlt diesem Staat seine moralische Grundlage.

Gemeinsamkeit mit den Gespenstern von gestern beeinträchtigt eine demokratische Entwicklung, selbst wenn diese Gemeinsamkeit nur darin bestünde, seit langem bekannte oder noch zu erhellende Verbrechen nicht zu klären oder die Mordhelfer besser zu behandeln, als die Überlebenden Opfer.

Hiermit fertig zu werden, ist eine rein deutsche Angelegenheit! Keiner nimmt uns diese Verpflichtung ab. Auch wenn es jemand wollte, dürfen wir uns nicht damit einverstanden erklären; ebensowenig aber damit, daß das Problem "ausstirbt". Solche Haltung würde eine neue "Dolchstoß-Legende" schaffen, wäre die Rechtfertigung für jeden noch einmal Davon-Gekommenen. Es sind viele ehemals Prominente wieder in den Staatsdienst eingestellt worden. Staatssekretär Dr. G. ~~XXXX~~ steht an besonders zentraler Stelle und wird daher häufig stellvertretend für alle anderen angegriffen

Was hat Herr Dr. G. [REDACTED] im Dritten Reich getan?
 Es gibt genügend Archive, die darüber Auskunft geben können. Einiges ist in deutscher Hand, vieles noch in den Händen der Siegermächte, die bisher keinen Einblick gestatten. Es erscheint mir wichtig, deutscherseits mit Nachdruck zu fordern, daß sämtliche Archive geöffnet werden.

Die Öffentlichkeit im freien Teil Deutschlands hat ein Anrecht darauf zu erfahren, was Dr. G. [REDACTED] im Dritten Reich getan und unterlassen hat. Sie hat ein Recht auf ihr eigenes Urteil. Dr. G. [REDACTED] ist kein Einzelfall."

Auf den Seiten 83 ff der Broschüre untersucht der Antraggegner nun 2) die Beteiligung des Antragstellers an den sog. Nürnberger Gesetzen des Jahres 1935. Unter der einleitenden Überschrift:
 " Damals die beste Empfehlung ... und heute ? " veröffentlicht er die Fotokopie einer Abschrift eines Schreibens des RMdI Frick vom 25. 4. 1938 an den Stellvertreter des Führers. Er enthält den Vorschlag zu der Beförderung dreier Oberregierungsräte seines Ministeriums zu Ministerialräten. Zu den Vorgeschlagenen gehörte auch der Antragsteller. Seine Beförderung wurde mit folgender Begründung empfohlen:

" 3.) Oberregierungsrat Dr. G. [REDACTED] gehört unzwifelhaft zu den befähigten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen:

- a) des Gesetzes zum Schutz des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
- b) des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246),
- c) des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146),

4) des Gesetzes zur Änderungen von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9)

Außerdem verdient seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich anerkennend hervorgehoben zu werden.

Dr. G. [REDACTED] ist bisher wegen seiner früheren langjährigen Zugehörigkeit zur Zentrumspartei nicht zur Beförderung zum Ministerialrat vorgeschlagen worden. Bei seiner seit der Machtergreifung durch die NSDAP bewiesenen Loyalität und steten Einsatzbereitschaft halte ich es aber für dringend erforderlich, ihm nunmehr durch die Beförderung zum Ministerialrat eine Anerkennung für seine ganz vorzüglichen Leistungen zuteil werden zu lassen. "

Im Anschluß an diese Begründung des Beförderungsvorschlages untersucht der Antragsgegner zu 2) den Inhalt der Gesetze, an denen der Antragsteller mitgearbeitet haben soll, er zitiert Besprechungen des "Stürmer", geht auf den vom Antragsteller und seinem Vorgesetzten, Staatssekretär Dr. S. [REDACTED] verfaßten Kommentar zu den Rassegesetzen ein, bringt die zu den Gesetzen ergangenen Verordnungen u.a.m. . Dazwischen nimmt er verschiedentlich selbst Stellung, so insbesondere auf Seite 125:

" In hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger und anderer grundlegender NS-Gesetze und ihrer Durchführungsverordnungen beteiligt. Trotzdem über Jahre hinweg der wichtigste Beamte eines anderen Deutschlands. Und dennoch ein lauteher Charakter? Das Verbrechen dieser Zeit und ihrer legislativen Grundlagen muß er doch erkannt haben. Oder etwa nicht? Es scheint beinahe so. "

Auf den Seiten 258 ff. berichtet der Antragsgegner zu 2) unter der Überschrift: " Herr [REDACTED] ... Eichmann ... G. [REDACTED] ..." über Vorwürfe des bekannten Dr. M. [REDACTED], der ab Oktober 1942 Leiter der Abteilung Verwaltung beim Militärbefehlshaber Salonki-Ägäis war. Diese Vorwürfe richteten sich gegen den Antragsteller. Sie besagen, er habe

1943 Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes, 10000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, Bemühungen, denen selbst Eichmann bereits zugestimmt habe, vereitelt. Der Antragsgegner zu 2) entnimmt diese Vorwürfe aus einer im Herbst 1960 veröffentlichten Nachricht des "Hamburger Echo" und bringt anschließend die Gegendarstellung des persönlichen Referenten des Antragstellers im "Spiegel" (43/1960). Nach einer eigenen Zwischenbemerkung läßt der Antragsgegner zu 2) eine Pressenotiz vom 8. 2. 1961 folgen, wonach Eichmann, nach den Vorgängen 1943 in Griechenland befragt, die Aussage verweigert habe. Dann folgt eine weitere Pressenotiz, wonach der Generalstaatsanwalt in Frankfurt das Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller an den Oberstaatsanwalt in Bonn abgegeben habe. Anschließend bringt der Antragsgegner zu 2) inzwischen wiederholte Vorwürfe des Dr. M. [REDACTED], zitiert die Stellungnahme des Antragstellers hierzu aus einem Presseinterview und schließt dieses Kapitel mit dem Satz: "Zu guterletzt las man in der Tagespresse, die Staatsanwaltschaft Bonn habe das Verfahren gegen Dr. G. [REDACTED] eingestellt."

Tatsächlich sind die genannten Vorgänge in Griechenland Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens - 8 Js 78/61 StA Bonn - gegen den Antragsteller gewesen, daß mit Verfügung vom 23. 5. 1961 eingestellt worden ist. Darin heißt es zu den hier interessierenden Vorgängen in der Zusammenfassung:

" Aus den Eingaben Dr. M. [REDACTED] ergeben sich Anhaltspunkte für den Verdacht, Staatssekretär Dr. G. [REDACTED] habe gegen Ende März 1943 durch Förderung der Deportation in Vernichtungslager Beihilfe zur Ermordung von Juden ge-

leistet, in dem er bei einem Telefongespräch mit Eichmann dessen Einverständnis mit dem ihm von Dr. M. [REDACTED] unterbreiteten Plan zur Aussiedlung von 20.000 jüdischen Frauen und Kindern aus Saloniki nach Palästina entgegengesetzt sei. Dieser Verdacht ist durch die Ermittlungen nicht bestätigt worden. Fest steht nur, daß Dr. M. [REDACTED] mit Dr. M. [REDACTED] im März 1943 über seinen Plan zur Aussiedlung jüdischer Frauen und Kinder aus Saloniki nach Palästina verhandelt und ein die Aussiedlung betreffendes Telegramm Dr. M. [REDACTED] über Berlin an das Internationale Rote Kreuz in Genf weitergeleitet hat (Bl. 42, 44, 52 des Vermerks). Alle übrigen Angaben Dr. M. [REDACTED] zu dieser Angelegenheit sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen entweder widerlegt oder in hohem Maße unwahrscheinlich, insbesondere sprechen gegen die Behauptung Dr. M. [REDACTED], er sei Mitte Januar 1943 mit Eichmann in Saloniki zusammen getroffen, die Telegramme Dr. M. [REDACTED] an das Auswärtige Amt vom 13. und 15. 1. 1943 (Bl. 51, 52 des Vermerks) und die mit dem Inhalt dieser Telegramme übereinstimmende Angabe Eichmanns (Bl. 39, 52 des Vermerks), daß er niemals in Saloniki gewesen sei. Der Behauptung Dr. M. [REDACTED], er sei Ende März 1943 nach Berlin geflogen und habe Eichmann bei einer persönlichen Unterredung, in der er diesen auf dessen Erfahrungen bei dem Aufenthalt in Saloniki habe hinweisen können, dazu veranlaßt, der Aussiedlung von 20.000 jüdischen Frauen und Kindern aus Saloniki nach Palästina zuzustimmen, stehen die Aussagen des Zeugen Dr. M. [REDACTED] (Bl. 42 - 43 des Vermerks) entgegen.

Die für das vorliegende Verfahren wesentliche Behauptung Dr. M. [REDACTED], Eichmann habe bei der Unterredung ein Telefongespräch mit Dr. G. [REDACTED] geführt und sei auf dessen Widerstand gegen eine Aussiedlung gestoßen, ist darüber hinaus noch aus anderen Gründen unglaubwürdig. Dr. M. [REDACTED] hat über seine Wahrnehmung bezüglich des Telefongesprächs wechselnde Angaben gemacht (Bl. 23-20 des Vermerks). Ferner hat Eichmann erklärt, er habe mit Dr. G. [REDACTED] mit dem jemals gesprochen zu haben, er sich nicht erinnern könne, in einer solchen Angelegenheit, wie sie Dr. M. [REDACTED] schildere, ein Telefongespräch sicherlich nicht geführt; er würde sich zu dem bei Zweifeln nicht an einen Referenten des Reichsinnenministeriums, mit dessen Abteilungsleitern und Sachbearbeitern er niemals zusammengearbeitet habe, sondern allenfalls an seinen Vorgesetzten im Reichssicherheitshauptamt gewandt haben (Bl. 38 des Vermerks). Unter diesen Umständen kann bei Berücksichtigung der allgemeinen Unglaubwürdigkeit des Zeugen Dr. M. [REDACTED], die sich aus der festgestellten Unwahrheit anderer Angaben ergibt (Bl. 46 - 52, 53 - 71 des Vermerks) und in Hinblick auf das Interesse, daß er an seiner eigenen Entlastung in dem gegen ihn in Berlin anhängigen Verfahren hat, auf die Aussage des Zeugen Dr. M. [REDACTED] der Verdacht

eines strafbaren Verhaltens Dr. C. [REDACTED] nicht gestützt werden."

Wegen der Einzelheiten der Ausführungen des Antragsgegners zu 2)
In der Broschüre wird auf Seite¹²⁷ 83 - 128 und 258 - 259 der Broschüre
die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Der Antragsteller behauptet, die Angabe in dem Beförderungsvorschlag des BMDI Frick vom 25. 4. 1938, er sei "in ganz hervorragendem Maße an den Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre" beteiligt gewesen, sei falsch. Die sog. Nürnberger Gesetze seien ausschließlich auf dem Reichsparteitag in Nürnberg 1935 geplant, entworfen und verfaßt worden, er selbst sei hieran in keiner Weise beteiligt gewesen, er sei damals in Nürnberg überhaupt nicht anwesend gewesen. Von diesen Gesetzen habe er vielmehr erst nach ihrer Beschließung durch den Reichstag und Verkündung auf dem Parteitag in Nürnberg durch Presse und Rundfunk Kenntnis erhalten. Der Antragsteller trägt ferner vor, die Vorwürfe des Dr. [REDACTED] hinsichtlich der Vorgänge 1943 in Griechenland treffen nicht zu.

Zur Glaubhaftmachung seiner Behauptungen hat der Antragsteller - u.a. die folgenden Urkunden vorgelegt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

1. die eidesstattlichen Versicherungen

- a) des Antragstellers vom 9. 10. 1961,
- b) des Ministerialdirigenten a.D. Dr. M. [REDACTED] vom 20. 8. 1961,
- c) des Ministerialdirigenten a.D. Dr. K. [REDACTED] vom 7. 10. 1961,
- d) des Herrn S. [REDACTED] vom 9. 10. 1961,
- e) des Obergerichtspräsidenten a.D. Dr. H. [REDACTED] vom 12. 10. 1961,

- 2) Document 103 1944 A der National Archives of the United States (Sog. Lösenor Bericht).

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner unter Androhung der höchstmöglichen Geld- oder Freiheitsstrafen aufzugeben, zu unterlassen, die Behauptungen zu verbreiten,

- 1.) Dr. G. [REDACTED] sei in ganz hervorragendem Maße am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 beteiligt gewesen,
- 2.) Dr. G. [REDACTED] habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. M. [REDACTED] eingeschaltet habe und welche die Bereitwilligkeit Eichmanns zur Unterstützung gefunden hätten, zunichtegemacht.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung vom 11. 10. 1961 zurückzuweisen.

Es sind der Ansicht, der Antrag zu 1) sei unzulässig, da er zu wenig konkretisiert sei. Denn der Antragsteller habe nichts dargetan, welche in der Broschüre aufgestellte Behauptung er beanstande : die in den Dokumenten enthaltene oder eine eigene des Antragsgegners zu 2).

Der Antrag zu 1) sei zudem unbegründet, da die Antragsgegner eine derartige Behauptung gar nicht aufgestellt und verbreitet hätten. Der Antragsgegner zu 2) habe lediglich ein Dokument veröffentlicht, das die beanstandete Aussage enthalte, und klopfe hieran nur Fragen echter Ungewißheit. Den Inhalt des Dokumentes hätten sie sich nicht zu eigen gemacht.

Die Antragsgegner stehen auf dem Standpunkt, die im Antrag zu 1) beanstandete Behauptung stelle keinen rechtserheblichen Angriff auf die Ehre des Antragstellers dar. Da nämlich feststehe, daß der Antragsteller maßgebend auf dem Gebiete des Rassenrechts gearbeitet habe, und da die Mitwirkung am Zustandekommen des Blutschutzes nur eine der möglichen Arten der Beschäftigung mit dem Rassenrecht darstelle, könne mit der fraglichen Behauptung die Ehre des Antragstellers nicht **m e h r** gekränkt werden als mit der unfassenderen und im wesentlichen wahren Behauptung, er sei an der Entstehung anderer national-sozialistischer Gesetze oder an der Kommentierung des Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen.

Schließlich sind die Antragsgegner der Meinung, sie könnten sich jedenfalls auf die Rechtfertigung des § 193 StGB berufen, da sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten. Die Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über die Geschehnisse unter dem Hitlerregime liege geradezu im öffentlichen Interesse. Diese Unterrichtung habe notwendig zur Folge, daß man sich mit Personen befasse, die - und sei es nur geringfügig - an der Verwirklichung

der verbrecherischen Ideen mitgearbeitet hätten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Personen solche Verbrechen bewußt und aus eigener Überzeugung gefördert und sie abgelehnt und durch ihre Mitarbeit sogar gute Zwecke verfolgt hätten. Anlaß für die Unterrichtung der Öffentlichkeit sei die Tatsache, daß solche Personen damals wie heute an verantwortlicher Stelle stünden; sie müßten damit rechnen, der größten Durchleuchtung ausgesetzt zu sein.

Auch bezüglich des Antrages zu 2) sind die Antraggegner der Auffassung, sie hätten lediglich die Vorwürfe des Dr. Morten wiedergegeben und keine gleichlautende eigene Behauptung aufgestellt und verbreitet.

Die Wiedergabe jener Vorwürfe sei außerdem nicht rechtswidrig, da auch sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt sei. Dem stehe nicht entgegen, daß sich die fragliche Aussage des Dr. M. ~~XXXX~~ als unhaltbar erwiesen habe. Denn die Öffentlichkeit habe nach wie vor ein Recht, über die Vorgänge unterrichtet zu werden; das gehöre zu einer umfassenden Darstellung der politischen Vergangenheit des Antragstellers.

Im Übrigen tragen die Antraggegner vor, sie seien aus Gründen einer letztmöglichen Objektivität bereit, in der nächsten Auflage folgenden Zusatz zu bringen:

" Die Staatsanwaltschaft Bonn stellte durch Verfügung vom 23. 5. 1961 - 8 Js 78/61 - das Verfahren gegen Dr. M. ~~XXXX~~ wegen des Vorwurfes ein, er sei an den Judenverfolgungen in Griechenland beteiligt gewesen. Die eingehenden Ermittlungen, die ihren Niederschlag in einer 79-seitigen

Einstellungsverfügung fanden, ergeben die Unrichtigkeit der über Dr. G. [REDACTED] aufgestellten Behauptung, "Dr. G. [REDACTED] habe von Berlin aus die Bemühungen des Roten Kreuzes, 10.000 jüdische Frauen und Kinder aus Griechenland zu retten und nach Israel zu bringen, in die sich Dr. W. [REDACTED] eingeschaltet habe, und welche die Bereitwilligkeit [REDACTED] zur Unterstützung gefunden hätten, zunichte gemacht."

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und der dazu vorgelegten Unterlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass der Einstweiligen Verfügung ist gemäß § 940 ZPO begründet.

Der Antragsteller kann von den Antragsgegnern die Unterlassung der im Urteilstenor aufgenommenen Behauptung und Verdächtigung und deren Verbreitung fordern, da diese inhaltlich Ehrverletzungen darstellen, deren Unrichtigkeit der Antragsteller glaubhaft gemacht hat. Dieser Anspruch ist gerechtfertigt gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verb. mit Art. 1 und 2 Grundgesetz, § 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 186 StGB. Der den Gegenstand der Anträge bildende Unterlassungsanspruch ist aus der entsprechenden Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB herzuleiten. Bei dem Antragsgegner zu 1) tritt noch § 31 BGB hinzu.

Hinsichtlich des Antrages zu 1) steht die Kammer auf dem Standpunkt, daß die Antragsgegner die beanstandete, im Antrag aufgeführte Behauptung in der Broschüre aufgestellt und mittels des Buches verbreitet haben. Das ergibt sich aus der Analyse der einzelnen Berichte, Wiedergaben, Zitate und Stellungnahmen, die der Antragsgegner zu 2) zu diesem Komplex auf den Seiten 83-127

der Broschüre bringt, ferner aus der Bewertung, ihres Zusammenhangs und ihrer Tendenz: Diese Bewertung läßt erkennen, daß in dem fraglichen Kapitel der Broschüre für den Unbefangenen, durchschnittlichen Leser der Broschüre, der mit der Materie nicht vertraut ist, die Tatsachenbehauptung aufgestellt wird, der Antragsteller sei in ganz hervorragendem Maße am Zustandekommen auch des Gesetzes zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre, das auf dem Reichsparteitag am 15. 9. 1935 beschlossen worden ist, beteiligt gewesen. Der Antraggegner zu 2) seinerseits spricht zwar in Anschluß an den Text des Beförderungsvorschlages stets nur von "Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze" etc. (Seite 89, 121 125), ohne konkret und ausdrücklich dadurch zum Ausdruck zu bringen, was er darunter versteht. Aber seine ~~Zusammenhang~~ Untersuchungen auf Seite 83 ff, die an dem vom Antragsteller beanstandeten Passus des Frick-Schreibens anknüpfen, zielen gerade auf die Beantwortung der Frage ab, ob der Antragsteller am Zustandekommen des sog. Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen ist. Er wirft nämlich auf Seite 85 in der Überschrift unmißverständlich die Frage auf: "Welche Gesetze soll Dr. G.  mit verfaßt haben?" Das ist in dem gewählten Zusammenhang klar die Frage nach der Autorenschaft oder Mitautorenschaft des Antragstellers an den im Frick-Schreiben zitierten Gesetzen, also auch dem Blutschutzgesetz. Dahin zielen auch eindeutig die Untersuchungen des Antragsgenossen zu 2), die er unter dieser Überschrift folgen ~~läßt~~ ^{läßt} Zunächst gibt er eine knappe Inhaltsangabe der zitierten Gesetze und reflektiert

scharfmacherische Parolen des "Stürmers", die aber natürlich keine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen - und nur um die soll es ja nach der Überschrift des Kapitels und dem Titel der Broschüre gehen bieten können. Diesen Abschnitt der Untersuchung schließt der Antragsgegner zu 2) mit der eigenen Stellungnahme (Seite 89) ab; "... im NS Sinne konnte es also kein größeres Lob geben, als die Behauptung, jemand sei in ganz hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze beteiligt. Heute ist es umgekehrt, oder sollte es wenigstens sein, und deshalb die Frage: Wer ist denn nun der Verfasser der Nürnberger Gesetze?" Hier also spricht der Antragsgegner zu 2) von der "Ausarbeitung" der Gesetze. Aber die anschließende selbst aufgeworfene Frage, "Wer ist der Verfasser?", die im Einklang zu der Überschrift ("mitverfaßt ..." auf Seite 85) steht, interpretiert das Wort "Ausarbeitung" im Sinne der Autorenschaft, also im Sinne des "Zustandekommens".

Diese Interpretation wird ferner gestützt durch die eigene Stellungnahme des Antragsgegner auf Seite 92: "So braucht man wohl nicht daran zu zweifeln, daß Hess auch dann genau darüber informiert war, wen die Gesetze zum Verfasser hatten", und auf Seite 121: "... dann gewinnt Fricks Brief (in dem vom "Zustandekommen" die Rede ist) sehr viel mehr Glaubwürdigkeit."

Daß der Antragsgegner zu 2) "Ausarbeitung" aber auch als "Zustandekommen" verstanden wissen will, ergibt sich aus seinem betonten Hinweis auf die Besprechungen des Kommentars S. ~~8~~ - ~~9~~. In nichtamtlichen Teil des Ministerialblattes des RMdI, in der "Deutschen Verwaltung", in der "Deutschen Justiz" und in den "Kriminalistischen Monatsheften". (Seite 93 bis 98) Denn in diesen Besprechungen

werden ~~_____~~ und der Antragsteller als an der "Schaffung" bzw. am "Zustandekommen" der Gesetze maßgeblich beteiligt ausgesprochen.

Abgeschwächt wird die erörterte Begriffsbestimmung lediglich auf Seite 121, wo der Antragsgegner zu 2) ausführt: "... und vielleicht sprechen Frick nicht von dem ersten Entwurf der Gesetze, sondern von den Durchführungsverordnungen ...". Aber diese Abschwächung ist durch den Zusatz "vielleicht" ohnehin nur eine begrenzte und läßt damit die Beteiligung ~~_____~~ am Gesetzesentwurf gerade offen. Dies wird noch betont dadurch, daß der Antragsgegner zu 2) wenige Zeilen weiter, eine - in sich allerdings nicht schlüssige - Beweisführung zur Frage versucht, ob der Antragsteller als Mitverfasser der betreffenden Gesetze anzusehen ist: "... Merkwürdig, daß Frick das dritte der Nürnberger Gesetze nicht erwähnt, das ^{Kriegs-} Bürgergesetz. Aber auch der beste Beweis dafür, daß Dr. G. ~~_____~~ an der Ausarbeitung dieses Gesetzes nicht beteiligt war. Denn sonst hätte das Gesetz in der Aufzählung nicht gefehlt". Damit will der Antragsgegner zu 2) offensichtlich doch schlußfolgern, daß die Weglassung dieses Gesetzes dafür spräche, daß der Antragsteller an ihm im Sinne der Schaffung, des Entwurfs, also des Zustandekommens ^{Ge-} nicht mitgearbeitet hätte, mithin an den anderen Gesetzen einschließlich dem Blutschutzgesetz, beteiligt war.

Dennach decken sich insoweit die Formulierung des Antrags und Aussage der Broschüre. Wenn die Antragsgegner jetzt vortragen lassen, ~~_____~~ hätten sie die Ausführung der Broschüre nicht verstanden haben wollen, so hätte die Broschüre textlich eben klarer

gefaßt werden müssen.

Diese Behauptung, die den Gegenstand des Antrages zu 1) ausmacht, stellt der Antragsgegner zu 2) aber auch als eigene auf.

Zwar trägt er vor, bei seiner Abhandlung handele es sich nur um die Abwägung eines objektiven Für und Wider, er lasse dem Leser der Broschüre vollen Spielraum zur eigenen Beurteilung. Das trifft aber nicht zu. Es ist richtig, daß er auch Contraindizien bringt: Die Meinung des Nürnberger Hauptanklagers Dr. Kempner aus dem Jahre 1961 (Seite 89), die Antwort des Antragstellers an einen Berichterstatter der Wochenzeitung "die Zeit" (Seite 89), den sog. L[REDACTED]-Bericht im Ausschnitt, eine Äußerung des Rechtsanwaltes Dr. D[REDACTED] zur Verwertbarkeit des Kommentars (Seite 91) u.ä. Aber die ganze Anlage der Untersuchung durch den Antragsgegner zu 2) zeigt, daß er nicht nur Material zur eigenen Beurteilung durch den Leser bringen, sondern die aufgezeigten Contraindizien widerlegen will. So fügt er z.B. die Meinung Dr. Kempners und der Interviewantwort des Antragstellers einen Bericht der "Neuen Bildpost" (Seite 90) an, in der dem Antragsteller bescheinigt wird - allerdings in einer erkennbar anekdotischen Art - , er sei bei dem Entwurf und der Beschlußfassung der Nürnberger Gesetze nicht anwesend gewesen. Er wertet diesen Bericht aber mit den Worten: " Das ist entweder von jemand geschrieben, der dabei war, oder gut erfunden. Und nach Auskünften war der Verfasser des Berichtes, ein angeblicher R[REDACTED] W. R[REDACTED], damals nicht mit im Reichsinnenministerium. ", so daß die vorweg berichteten

contralindiziellen Tatsachen zwangsläufig mit in den Verdacht der Unglaubwürdigkeit gelangen.

Deutlich wird diese Absicht zu widerlegen besonders bei der Wiedergabe des sog. [REDACTED]-Berichtes. Diesen unterbricht er an der Stelle, als ausgeführt wird, [REDACTED] und einige weitere Beamte hätten die Gesetzesentwürfe in Nürnberg formuliert, mit der eigenen Zwischenbemerkung: "Weder wird Dr. G. [REDACTED] als anwesend erwähnt, noch seine Abwesenheit betont. Dem unbefangenen Leser wird dadurch zwangsläufig der Eindruck oder die Möglichkeit vermittelt, der Antragsteller hätte also in Nürnberg bei dem Entwurf der Gesetze doch anwesend sein können, der L. [REDACTED]-Bericht sei also für das Gegenteil nicht beweiskräftig. Auf der folgenden Seite wird dazu noch fragend hervorgehoben, wen mehr zu glauben sei, Frick damals oder alten Beamten des RMdI - dazu zählte L. [REDACTED] - heute, und es wird hierzu auf die negative Beweswürdigung einer Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden verwiesen.

Wird hierdurch schon der Informationswert des [REDACTED]-Berichts stark in Frage gestellt, so ist besonders von Bedeutung, daß der Antragsgegner zu 2) den Bericht inhaltlich außerordentlich verkürzt bringt. Aus dem vollständigen Bericht geht nämlich eindeutig hervor, daß der Antragsteller auf dem Reichsparteitag 1935 in Nürnberg, wo die sog. Nürnberger Gesetze - Reichsbürgergesetz und Blutschutzgesetz - kurzfristig und überraschend entworfen und beschlossen wurden, nicht anwesend war. An dieser Stelle unterläßt der Antragsgegner zu 2) eine Information, die er bei der von ihm aufgeworfenen Fragestellung, dem angeblichen Ziel seiner Unter-

suchungen und dem Gewicht der möglichen Schlußfolgerung für den Antragsteller notwendig vollständig hätte bringen müssen. Aus dem Quellenzitat auf Seite 90 ergibt sich, daß er den -Bericht vollständig kannte. Er mußte auch den noch ausführlicheren Bericht Löseners aus dem Jahre 1950 an das Institut für Zeitgeschichte, abgedruckt in den Vierteljahresheften für Zeitgeschichte, 9. Jahrgang, 3. Heft, kennen. In-dem der Antragsgegner zu 2) hier entscheidende Tatsachen wegläßt, mithin erkennbar einseitig berichtet, wird deutlich, daß er auf die Widerlegung der für den Antragsteller sprechenden Indizien abzielt. Es wird dadurch weiter deutlich, daß er sich selbst bereits eine für seine Fragestellung bejahende Meinung gebildet hat. Das spricht der Antragsgegner zu 2) auf Seite 121 der Broschüre auch aus. Nachdem er auf den vorbergehenden Seiten Art, Ausmaß und Auswirkung des ~~Exkurs~~ Kommentars zu den Rassegesetzen untersucht und die Kommentarmedeutung als extensiv bezeichnet hat, kommt er insgesamt zu dem Ergebnis: "... dann gewinnt Fricks Brief sehr viel mehr an Glaubwürdigkeit .. ". Dieses Ergebnis stellt er dann als Abschluß (Seite 125) als seine eigene Auffassung mit der Behauptung heraus: "In hervorragendem Maße an der Ausarbeitung der Nürnberger und anderer grundlegender NS-Gesetzen und ihrer Durchführungsverordnungen beteiligt. Trotzdem über Jahre hinweg der wichtigste Beamte eines anderen Deutschlands..." Das ist keine Frage mehr, kein Abwägen; das ist das Fazit des Antragsgegners zu 2) aus dem von ihm untersuchten Material. Damit stellt er aber die Behauptung auf, die in dem Antrag zu 1) enthalten ist!

Diese Behauptung beinhaltet eine Verletzung der Ehre des Antragstellers. Es liegt auf der Hand, daß durch sie das Ansehen des

Antragstellers in der Öffentlichkeit in hohem Maße herabgesetzt wird. Denn der Vorwurf der Beteiligung am Zustandekommen des Gesetzes zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre ist wegen des antisemitischen, nazistischen Gesetzesinhalts und der möglichen Identifizierung der Weltanschauung des Verfassers mit diesem Gesetzesinhalt ein besonders herabsetzender. Die Antragsgegner irren mit ihrer Ansicht, die beanstandete Behauptung bedeute deswegen keine rechtserhebliche Ehrverletzung des Antragstellers, weil dieser in irgendeiner Form ja doch an der NS-Rassengesetzgebung beteiligt gewesen sei. Ihrer Ansicht ist deshalb unrichtig, weil Beteiligung in dieser Form und Urheberschaft an dem Blutschutzgesetz quantitativ einen erheblichen Unterschied ausmachen. Hinzu kommt, daß Art, Ausmaß und Motivation der Beteiligung des Antragstellers an der Rassengesetzgebung auch nach der Darstellung der Broschüre ungeklärt sind. Es sei insoweit zusammenfassend auf den L [REDACTED]-Bericht verwiesen.

Der Antragsteller hat auch glaubhaft gemacht, daß die von den Antragsgegnern aufgestellte und verbreitete Behauptung un wahr ist.

Das ergibt sich zunächst aus dem L [REDACTED]-Bericht. Dr. L [REDACTED] war im Jahre 1935 als Ministerialrat in der von Staatssekretär Dr. Stuckart geleiteten Abteilung I des RMDI für die Gesetzgebung in der Judenfrage tätig. Er schied Anfang 1943 aus dem RMDI auf eigenen Wunsch aus, wurde im November 1944 im Zusammenhang mit den Ereignissen des 20. Juli 1944 verhaftet und blieb

bis Kriegsende in Haft. Der [REDACTED]-Bericht ist seine eidliche Aussage vom 24. Februar 1948 vor der OCCWG. Demnach ergibt sich, daß an dem Zustandekommen der Nürnberger Gesetze außer ihm beteiligt waren die Staatssekretäre des RMDI [REDACTED] und [REDACTED] und die Ministerialräte des RMDI [REDACTED] und [REDACTED], ferner der Ministerialrat Sommer vom "Braunen Haus" in München. In seinen Bekundungen, die sehr detailliert niedergelegt worden sind, ist der Antragsteller nicht erwähnt. Die Kammer hat keine Bedenken, die Richtigkeit dieses Berichtes über das Zustandekommen der Nürnberger Gesetze anzunehmen. [REDACTED] hat den Bericht unter Eid gemacht. Es bestand für ihn im Jahre 1948 keine Veranlassung, den Antragsteller und seine etwaige Mitwirkung in Nürnberg zu verschweigen. Es hätte vielmehr näher gelegen, die Mitwirkung aller ihm bekannten Beteiligten zu berichten. Die Nichtbeteiligung des Antragstellers wird zudem von dem seinerzeitigen Ministerialrat Dr. [REDACTED] in seiner jetzt vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 20. 8. 1961 bestätigt, ferner von einem weiteren Beamten des RMDI, des Ministerialdirigenten Dr. [REDACTED], in dessen eidesstattlicher Versicherung vom 7. 10. 1961.

Diese Glaubhaftmachung wird nicht erschüttert durch die bereits erwähnten Besprechungen des Kommentars der Rassengesetze, an dem der Antragsteller mitgearbeitet hat (vgl. Seite 93, 96 - 98 der Broschüre). Insbesondere die Besprechungen im nichtamtlichen Teil des Ministerialblattes des RMDI und den Kriminalistischen Monatsheften erwähnen den Antragsteller neben St. [REDACTED] als maßgeblich

an der Schaffung der Rassegesetze beteiligt. Dem ist nach Auffassung der Kammer keine besondere Bedeutung beizumessen. Denn der Verfasser der Besprechung in den Kriminalistischen Monatsheften, Dr. [REDACTED] bekundet hierzu in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 11. 10. 1961, er habe den Antragsteller nur deswegen als an der Schaffung der Gesetze beteiligt angesehen, weil er ohne ausdrückliche Erkundigung davon ausgegangen sei, es handle sich um einen Referenten-Kommentar. Nur von St. [REDACTED] habe er positiv eine solche Mitarbeit gekannt, das habe er dann von dem Antragsteller ebenfalls angenommen. Somit ist auch dieser Besprechungs nichts Bestätigendes für die Behauptung des Antragsgegners zu 2) zu entnehmen. Die Kammer geht davon aus, daß Ähnliches von der Besprechung im Ministerialblatts des RMdI zu halten ist.

Da somit der Antragsteller die Unrichtigkeit der von den Antragsgegnern aufgestellten und verbreiteten Behauptung glaubhaft gemacht hat, kommt es auf die Erörterung einer Rechtfestigung gem. § 193 StGB nicht an.

Bei dem Antrag zu 2) decken sich sein Inhalt und der Inhalt der Broschüre nicht. Aus den Ausführungen des Antragsgegners zu 2) auf Seite 259 bis 261 ergibt sich nicht die Behauptung, wie sie mit dem Antrag beanstandet wird.

Wohl aber äußert der Antragsgegner zu 2) dort den Verdacht, der Antragsgegner habe die näher beschriebene Rettungsaktion zunichtegemacht, wie noch auszuführen sein wird.

Wenn die Kammer dementsprechend nicht die Aufstellung einer Behauptung, sondern nur die eines Verdachtes untersagt, so weicht sie zwar von dem gestellten Antrag ab, bleibt aber nicht hinter den Antrag zurück; es ist insofern keine teilweise Antragsabweisung erforderlich. Denn im Rahmen des § 938 ZPM ist die Kammer freier in der Gestaltung des auf den Antrag erfolgenden Erkenntnisses, ohne daß dadurch der Grundsatz der Bindung an einen bestimmten Antrag des § 306 ZPO aufgehoben wäre.

In seinen Untersuchungen unter der Überschrift "Merten ... Eichmann ... G. [REDACTED]" bringt der Antragsgegner zu 2) dem Antragsteller in den Verdacht, der den Gegenstand des Antrages zu 2) bildet. Das erreicht der Antragsgegner zu 2), in dem er die diesbezüglichen Angaben mehrfach wiederholt, wobei er nur einmal die Gegenüberstellung des Antragstellers einfügt, diese wiederum rückt er dadurch in das Licht der Unglaubwürdigkeit, daß er einen an sich nebensächlichen Punkt - den Anruf eines Kollegen aus Griechenland - herausgreift. Die dazu erfolgende eigene Stellungnahme des Antragsgegner zu 2) (Seite 259): "Dr. G. [REDACTED] betont also ... räumt aber ein ..." weckt in dem durchschnittlichen Leser, der über keine sonstige Informationsquelle zu diesem Vorgang verfügt, den Zweifel, an den Angaben des Dr. M. [REDACTED] könnte doch etwas Richtiges sein. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Mitteilung: "Eichmann verweigert die Aussage" nach einer Notiz der "Frankfurter Rundschau", ohne daß der Antragsgegner zu 2) dazu mitteilt, daß diese Aussageverweigerung Eichmanns aus rein prozessualen, taktischen Gründen erfolgte, und ohne daß er weiter mitteilt, daß Eichmann in seiner ersten Vernehmung und ausdrücklich durch seinen Verteidiger erklärt

hat, erkenne den Antragsteller nicht.

An den Schluß seiner Untersuchungen stellt der Antragsgegner zu 2) dann den knappen lapidaren Satz: " Zu guter Letzt las man in der Tagespresse, die Staatsanwaltschaft Bonn habe das Verfahren gegen Dr. G. [REDACTED] eingestellt." Hierdurch bleibt für den Verdacht, M. [REDACTED] Anschuldigungen träfen dennoch zu, ein weiter Raum. Denn der Leser kann wahrnehmen, die Einstellung sei lediglich aus formal-en Gründen (etwa Strafverfolgungsverjährung) oder mangels nachweisbarem Tatverdachts erfolgt. Dieser bestehenbleibende Verdacht beruht auf der durch Weglassungen verzerrenden Darstellung durch den Antragsgegner zu 2). Denn wenn er seine Leser überhaupt noch über die Vorwürfe informieren wollte, so mußte er den Inhalt der Einstellungsverfügung vom 23. 5.1961 in 8 Js 78/61 StA Bonn in ausführlicher Form bringen. Denn dort ist als Ergebnis einer genauen Prüfung im Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller eingehend dargelegt worden, daß die Anschuldigungen M. [REDACTED] nicht zutreffen, und daß Me. [REDACTED] als in hohem Maße unglaubwürdig anzusehen ist. Der Antragsgegner zu 2) wäre in der Lage gewesen, den Inhalt der Einstellungsverfügung in seine Broschüre aufzunehmen, da diese Verfügung von der Justizpressestelle des erkennenden Gerichts bekanntgegeben und in der Tagespresse eingehend besprochen worden ist.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß der den Gegenstand des Antrages zu 2) bildende Vorwurf wegen der Ungeheuerlichkeit seines Inhaltes für den Antragsteller die denkbar schwerste Ehrverletzung darstellt.

Durch das erwähnte Ermittlungsverfahren ist aber auch erwiesen, daß die von den Antragsgegnern verursachte und verbreitete Verdächtigung unzutreffend ist.

Also auch zu diesem Antrag bedarf es keiner Prüfung nach § 193 StGB. Hinsichtlich des Gegenstandes beider Anträge besteht die Gefahr der Wiederholung, rechtlich eine der Voraussetzungen des Unterlassungsanspruches. Denn die Behauptung und Verdächtigung in der von den Antragsgegnern verfaßten und verlegten Broschüre wurden entsprechend dem Zweck der Broschüre in ihrer fortlaufenden Verbreitung ständig wiederholt.

Die Antragsgegner haben durch ihre Bereitwilligkeit, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft eingehender mitzuteilen (vgl. ihr Schriftsatz vom 7. 11. 1961) die Wiederholungsgefahr für den Antrag zu 2) nicht ausgeräumt. Denn abgesehen davon, daß ihr Vorschlag zu eng gefaßt ist, erkennen sie den Anspruch des Antragstellers nur bedingt an, nämlich ohne Anerkennung ihrer diesbezüglichen Rechtsverpflichtung. Das ist aber wegen der innewohnenden Unverbindlichkeit zu wenig. An die Beseitigung einer einmal gesetzten Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen, hierzu ist in aller Regel das bedingungslose Anerkennen zu fordern. Die Antragsgegner haben aber dennoch Abweisungsantrag gestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 4 ZPO in Verb. § 840 BGB.

Gegenstandswert: 10.000,-- DM.

gez.: Loose Krah Blass



Ausgefertigt:
Quinque
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts